

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“) gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen an Unternehmen (B2B). Teil I gilt für Warenlieferungen, Teil II gilt für Dienstleistungen unseres Kundendienstes. Von diesen AGB abweichende Individualvereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn wir diese schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung bestätigt haben. Formlose Erklärungen sind unwirksam. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Die Übernahme der Ware gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer AGB. Für unsere Kundendienstleistungen an Verbraucher (B2C) gelten gesonderte Geschäftsbedingungen. Unsere Geschäftsbedingungen sind auf unserer Website unter <http://www.daikin.at> abrufbar.

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

1. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Modelldarstellungen, Angaben über Abmessungen, Gewichte und technische Daten sind unverbindlich und unterliegen produktions- und modellabhängigen Änderungen. Derartige Änderungen stellen keinen Mangel dar.

2. AUFTRAGSERTEILUNG, ÄNDERUNG DES LEISTUNGSGEGENSTANDS

1. Aufträge müssen schriftlich (per Post, Telefax, E-Mail oder Online-Bestellsystem) erteilt werden. Eine Empfangsbestätigung des Auftrags durch Daikin stellt keine Annahme des Auftrags dar. Aufträge gelten durch uns erst als angenommen, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt oder tatsächlich ausgeführt werden. Mündliche und telefonische Absprachen und Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
2. Auch nach Annahme eines Auftrages behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die zwischenzeitliche Liquiditätsauskunft über den Kunden die gänzliche oder teilweise Nichterfüllung durch den Kunden erwarten lässt.
3. Darüber hinaus behalten wir uns nach Annahme eines Auftrages Änderungen und Verbesserungen des Liefergegenstands, etwa in Bezug auf Bauart und Ausführungen, vor, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind (z. B. Lieferung eines gleich- oder höherwertigen Geräts). Derartige Änderungen und Verbesserungen gelten vorweg als genehmigt.
4. Eine gänzliche oder teilweise Stornierung bzw. Änderung eines Auftrags durch den Kunden ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig und berechtigt uns, neben den bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine (Storno-)Gebühr in Höhe von 20 % des Auftragswerts, mindestens jedoch EUR 250,-, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für einzelne Produktgruppen, die auftragsbezogen produziert werden (z. B. Multiple Scroll Chiller, Screw Chiller, Air Handling Units) gelten besondere Stornoregelungen, die auf unserer Website <http://www.daikin.at> abrufbar sind.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen, in der Regel einmal jährlich herausgegebenen Preisliste. Änderungen der Preise bleiben auch unterjährig vorbehalten.
2. Die Preise verstehen sich netto ohne jegliche Steuern, Gebühren oder Abgaben in angegebener Währung einschließlich Verpackung, wenn nicht anders angegeben. Emballagen und Packmaterial werden nicht zurückgenommen.
3. Beanstandungen von Rechnungen, die später als zwei Wochen nach Rechnungserhalt zugehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Rechnungen sind, wenn nicht anders angegeben, 30 Tage netto ab Rechnungsdatum fällig, wobei als Zahlungstag der Tag des Einlangens bei uns gilt. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. in Rechnung gestellt. Weiters sind wir im Falle des Verzuges berechtigt, sämtliche Kosten, die mit der Einbringlichmachung der Forderung verbunden sind, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, zu fordern.
4. Im Fall der Vereinbarung von Ratenzahlungen gilt Terminverlust für den Fall des Verzuges mit auch nur einer Rate als vereinbart.
5. Wir sind berechtigt, die Auslieferung von Vorauskasse abhängig zu machen.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

4. LIEFERZEIT

1. Die Angabe von Lieferzeiten ist lediglich annähernd und unverbindlich, wir sind jedoch bemüht, die angegebenen Termine einzuhalten. Auf die Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit besteht kein Anspruch. Lieferverzögerungen ziehen daher z. B. weder Schadenersatzansprüche nach sich, noch berechnen sie zur Auflösung des Vertrages. Das Gleiche gilt, wenn die Lieferzeiten aufgrund höherer Gewalt, Streik oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, nicht eingehalten werden.
2. Pönaleforderungen des Kunden werden von uns in keinem Falle akzeptiert.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist Daikin berechtigt, Lieferungen bis zur Bezahlung der früheren Lieferung zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

5. LIEFERANNAHME, GEFAHRENÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

1. Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wird, CIP (Incoterms 2020) unbeladen zu dem vereinbarten Bestimmungsort.
2. Grundsätzlich beinhaltet die Lieferung CIP (Incoterms 2020) nur eine Mindest-Transportversicherung. Eine zusätzliche Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nach gesonderter Vereinbarung und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
3. Der Kunde hat die bei ihm oder direkt bei seinen Abnehmern eingehenden Liefergegenstände unverzüglich auf Transportschäden zu prüfen, eventuelle Beschädigungen an der Verpackung oder am Gerät auf dem Lieferschein zu vermerken und die Übernahme gegenüber dem Frachtführer zu verweigern. Entdeckt der Kunde Transportschäden erst nachträglich, so trifft ihn die Obliegenheit, uns dies unverzüglich, spätestens drei Arbeitstage nach Lieferung, zu melden, widrigenfalls er Ansprüche aus der Transportversicherung verlieren kann.
4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, ohne Fristsetzung die Ware als geliefert zu berechnen oder über sie anderweitig zu verfügen. Bei anderweiter Verfügung läuft die Lieferfrist neu an, beginnend mit dem Eingang der schriftlichen Anforderung der Ware durch den Kunden.
5. Wir sind berechtigt, dem Kunden die durch Annahmeverzug entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten der Lagerung, Wartezeiten etc. zu berechnen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte. Im Fall einer Be- oder Weiterverarbeitung unseres Vorbehaltsgegenstandes erwerben wir unentgeltlich Eigentum an der neuen Sache. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verarbeitet oder verbunden, so tritt uns der Kunde im Verhältnis zum Fakturenwert unserer Rechnungen schon jetzt ein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab, und zwar sowohl an den Zwischen- als auch an den Enderzeugnissen.
2. Der Kunde darf von uns gelieferte Waren und die aus ihrer Be- oder Weiterverarbeitung, Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus dieser Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegenüber Dritten entstehenden Forderungen samt Nebenrechten tritt der Kunde schon jetzt an uns zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung ab. Der Kunde ist verpflichtet, spätestens gleichzeitig mit der Weiterveräußerung einen Buchvermerk über die erfolgte Abtretung der Forderungen in seinen Handelsbüchern vorzunehmen.
3. Vor Zahlung des Kaufpreises für den Kaufgegenstand ist der Kunde zum Weiterverkauf nur unter der Bedingung berechtigt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer (Endkunden) von der Vorausabtretung des Weiterveräußerungserlöses verständigt.

4. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B.: Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde nicht berechtigt.
5. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware und/oder der abgetretenen Forderung hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und unser Eigentumsrecht dem Dritten darzulegen. Die Kosten etwaiger Interventionen trägt der Kunde.
6. Die gesamte Hardware für die Fernüberwachungsfunktionalität (ERMIC), wie z.B. Modems und Daten/SIM-Karten, die entweder in/auf unseren gelieferten Waren installiert/montiert oder separat an den Kunden geliefert werden, bleiben jederzeit das Eigentum von Daikin. Der Kunde hat das Nutzungsrecht während der Fernüberwachungs-Abonnementsperiode. Die Hardware ist unmittelbar nach Beendigung an Daikin zurückzugeben.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Für im Zeitpunkt der Übergabe bestehende Mängel bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der Waren leisten wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, falls nicht anders vereinbart, Gewähr wie folgt:

1. Die Gewährleistungsfrist pro Produktkategorie ist nachfolgend angegeben und beginnt ab dem Lieferdatum (Übergabe an den Frachtführer). Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden hat.

Produkt Kategorie	Produkt Gewährleistung
Klimageräte	
Luftreiniger; Split; Multi-Split; Sky Air; VRV; Packaged; Ventilation	3 Jahre
Heizsysteme	
Altherma-Wärmepumpen und Hybrid-Wärmepumpe; Brauchwasserspeicher	3 Jahre
Gas- und Ölkessel	2 Jahre
Sonnenkollektoren	5 Jahre
Fußbodenheizung (Rohre, Platten); Wärmetauscher des Kessels Altherma Hybrid oder Rotex A1	10 Jahre
Andere oben nicht spezifizierte Heizungsprodukte	3 Jahre
Lüftungsgeräte & Kaltwasser Systeme	
Lüftungsgeräte	1 Jahr
Lüftungsgeräte der Modular L Serie; Gebläsekonvektoren	3 Jahre
Kaltwassersätze & Industrierärmepumpen	1 Jahr
Kaltwassersätze der Serie EWAQ/EWYQ-A, -B, -C; SEHVX/SERHQ-B	3 Jahre
Gewerbekälte	
Conveni-Pack; ZEAS	3 Jahre
Booster	3 Jahre
Kommerzielle Verflüssigungssätze (CCU; SCU); Zanotti, Tewis, Hubbard, J&E Hall	1 Jahr
AHT HORECA Geräteserie	2 Jahre
Andere oben nicht spezifizierte Kühlprodukte	1 Jahre
Lösungen & Geräte von Drittanbietern	
Torluftschiefer	3 Jahre
Öl- und Regenwasser- Speichertanks	5 Jahre
VA Piping (Fußbodenheizrohre)	10 Jahre
Luve, Güntner, Cabero	1 Jahr
Dadanco, Smart Energy	1 Jahr

Ein Gewährleistungsanspruch besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Waren von Daikin oder einer von Daikin geschulten Fachfirma sowohl entsprechend den Daikin-Montageanleitungen installiert, in Betrieb genommen, als auch gemäß den neuesten gültigen Daikin Servicehinweisen und/oder Betriebs- bzw. Wartungsanweisungen regelmäßig gewartet werden.

2. Die Gewährleistung und/oder Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde erkennbare Mängel nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Empfang des Liefergegenstandes, sonstige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigt.
3. Im Gewährleistungsfall verpflichten wir uns, die mangelhaften Waren bzw. die mangelhaften Teile nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfreie Waren bzw. Teile zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende Gewährleistungsbehelfe oder Ansprüche bestehen nicht. Arbeits-, Wegzeiten, Betriebsmittel wie Kältemittel, Glykol und Schmierstoffe oder andere Kosten (z. B. für Montage, Umbau) werden nicht ersetzt.
4. Daikin kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Hardware- und oder Software-Updates bereitstellen. Updates können Fehlerbehebungen, Verbesserungen sowie Funktionserweiterungen beinhalten. Updates werden dem Kunden in maschinenlesbarer und installationsfähiger Form samt einer Installationsanleitung zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, die Updates auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist einzuspielen. Schäden die durch Nichtinstallation oder Nichtmitspielen der Updates entstehen, hat der Kunde alleine zu verantworten und Daikin übernimmt hierfür keine Haftung.
5. Die Gewährleistung und/oder Haftung ist zusätzlich zu den Fällen der Absätze 2 bis 3 insbesondere ausgeschlossen für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, durch Nichtbefolgung der Einsatzbedingungen oder Wartungsrichtlinien, durch übermäßige Beanspruchung oder durch ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschstoffe oder nicht von Daikin gelieferte Ersatzteile entstanden sind. Die Gewährleistung gilt weiters nicht für die gewöhnliche Abnutzung von Verschleißteilen, wie insbesondere Filter, Brennerdüsen, Kohlebürsten von Motoren, Kupplungen, Elektroden, Schutzanoden, UV-Sonden, Roste, Öl und andere Verbrauchsmaterialien.
6. Zur Vornahme aller notwendigen Gewährleistungsmaßnahmen ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen befreit. Bei weiterer Benutzung der mangelhaften Ware erstreckt sich die Gewährleistung und/oder Haftung nur auf den ursprünglichen Mangel. Kosten für Reparaturen, die ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung ausgeführt werden, werden nicht ersetzt. Die Haftung für Folgen solcher Reparaturen ist ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile oder sonstige Ausbesserungen beträgt 6 Monate ab Lieferung (Übergabe an den Frachtführer).
8. Bei Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder nachgebesserten Teile nicht von Neuem zu laufen.
9. Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
10. Bei Lieferung und Einbau von Fremderzeugnissen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die wir gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses besitzen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere auf Preisminderung sind ausgeschlossen.
11. Daikin kann verlangen, dass Teile, die im Rahmen der Gewährleistung als mangelhaft gerügt werden, für eine eingehende Untersuchung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich defekter, fehlerhafter oder angeblich beschädigter Waren, Teile oder Systeme. Diese Teile müssen für eine solche Untersuchung auch nach einer ersten Annahme des Antrags und der kostenlosen Bereitstellung von Teilen für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zur Verfügung gehalten werden. In den Fällen, in denen die Untersuchung ergibt, dass der Gewährleistungsanspruch unbegründet ist und die Gewährleistung abgelehnt wird (z.B. wenn ein Teil durch äußere Einflüsse beschädigt wurde, bei mangelnder Wartung, wenn der Teil ordnungsgemäß

funktioniert usw.), können Gebühren, Untersuchungs- und/oder Versandkosten sowie bereits kostenlos zur Verfügung gestellte Teile zur Behebung des Schadens in Rechnung gestellt werden.

8. HAFTUNG

Wir haften für Schäden nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Insbesondere ist der Ersatz für Folgeschäden (z. B. Stehzeiten wegen Fehlauslieferungen) und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruhen, ausgeschlossen. Falls ein Schaden aus der mangelhaften Beschaffenheit einer an uns gelieferten Ware entsteht, haften wir außerdem nur insoweit, als der Erzeuger oder Vorlieferant uns gegenüber haftet. In jedem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den Faktorewert der reklamierten Ware.

9. GARANTIE

1. Zusätzlich zur Gewährleistung gewähren wir innerhalb der Gewährleistungsfrist, wie in Punkt 7 beschrieben, eine Garantie auf ordnungsgemäße Funktion. Die Garantieleistung von Daikin umfasst neben dem Material auch Arbeits- und Wegzeiten. Über die kostenlose Mängelbeseitigung hinausgehende Ansprüche, wie etwa auf Schadenersatz, werden durch die Garantie nicht begründet. Die Garantie gilt nur dann, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Vollständige Zahlung seitens des Kunden innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist;
- (2) Fachgerechte Installation durch ein hierfür konzessioniertes Unternehmen;
- (3) Einsatz unter den spezifizierten Rahmenbedingungen (Brennstoff, Kamin, Umgebungsbedingungen, etc.);
- (4) Inbetriebnahme durch den Daikin Service oder durch autorisierte Daikin Service-partner.

2. Die Garantie erlischt, sofern die von Daikin vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht, nicht fristgerecht oder von keinem hierfür von Daikin geschulten Unternehmen durchgeführt wurden und wenn die von Daikin vorgeschriebenen Wartungsintervalle vom Kunden nicht eingehalten wurden. Die Beweislast für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung von Wartungs- und Reinigungsarbeiten trifft den Kunden. Die Garantie erlischt ebenso, wenn der Kunde ein nicht von Daikin autorisiertes Zubehör verwendet oder wenn von einem von Daikin nicht geschulten Unternehmen in den Liefergegenstand eingegriffen wird und an diesem Veränderungen durchgeführt werden. Verschleißteile sind von der Garantie ausgenommen.

10. RETOURSSENDUNGEN

1. Retour- und Umtauschsendungen von Waren bedürfen in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung. Wir akzeptieren Retouren generell nur bei Waren mit einem Nettowert von mindestens € 100 und maximal € 10.000 pro retournierter Einheit unter der weiteren Voraussetzung, dass diese unbeschädigt, unbenutzt und originalverpackt und zum Wiederverkauf geeignet sind. Insbesondere ist eine Rücknahme von installierten Geräten (einschließlich Kälteanlagen) sowie von jeglichen Einzelanfertigungen und Ersatzteilen ausgeschlossen.
2. Der Kunde muss das für Retouren vorgesehene Anfrageformular (abrufbar im Daikin-Business Portal unter <http://my.daikin.at>) innerhalb von 10 Kalendertagen ab Lieferung vollständig ausgefüllt an die E-Mail-Adresse „returns@daikin.at“ übermitteln, widrigenfalls eine Rücknahme ausgeschlossen ist.
3. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden an die von uns angegebene Stelle.
4. Im Fall der Rücknahme der Waren werden maximal 80% des von uns verrechneten Netto-Verkaufspreises in Form einer Gutschrift rückerstattet. Die Rücknahmegebühren betragen standardmäßig 20% des von uns verrechneten Netto-Verkaufspreises der retournierten Waren.
5. Die retournierten Waren werden von uns genau inspiziert. Sollten die Waren nicht vereinbarungsgemäß retourniert worden sein (d. h. nicht in den oben in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entsprechender Form), so behalten wir uns vor, die Retouren abzulehnen und die Waren auf Kosten und Risiko des Kunden an diesen zurückzusenden. Alternativ können wir aber auch höhere Rücknahmegebühren als die oben genannten 20% verrechnen.
6. Gutschriften, gleich welcher Art, werden ausschließlich mit künftigen Lieferungen verrechnet.

11. MONTAGE

Der Kunde ist für die Montage und Inbetriebnahme der Waren verantwortlich, sowie dafür, sicherzustellen, dass seine Dienstnehmer, Vertreter und Subunternehmer oder jegliche sonstigen vom Kunden für die Montage und Inbetriebnahme der Waren eingesetzten Personen hierfür in vollem Umfang geschult sind, und dass die Bestimmungen jedweder Betriebsanleitungen oder Handbücher, die mit den Waren mitgeliefert werden, eingehalten werden.

12. UMWELT, GENEHMIGUNGEN

1. Der Kunde haftet für alle Kosten, Lasten und Auslagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Betriebsbeendigung, Demontage, dem Recycling und der Entsorgung aller oder eines Teils der Waren ergeben und darf bezüglich solcher Aufwendungen keine Regressforderungen an uns stellen oder Beiträge von uns verlangen.
2. Der Kunde ist für die Einholung und Einhaltung sämtlicher relevanter Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen und Bewilligungen von den zuständigen Behörden sowie für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Auflagen im Zusammenhang mit Lagerung, Montage, Betrieb, Nutzung, Wartung, Reparatur, Transport, Betriebsbeendigung, Demontage, und der etwaigen Entsorgung der Waren verantwortlich.
3. Verkauft der Kunde alle oder einen Teil der Waren an eine andere Partei, so kann der Kunde mit dieser eine ähnliche Vereinbarung schließen.

13. GEHEIMHALTUNG

1. Sämtliche Informationen und/oder Anweisungen, seien sie in schriftlicher oder mündlicher Form, auf die Waren oder auf unseren Geschäftsbetrieb bezogen, die von uns an den Kunden gelangen, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung keinem Dritten weitergegeben werden, es sei denn in dem Umfang, in dem solche Informationen und/oder Anweisungen bereits allgemein zugänglich sind, ohne dass das auf eine Verletzung dieser Vertragsbestimmung zurückzuführen wäre, oder dass die Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Der Kunde hat uns unverzüglich über jede vom Gesetz vorgeschriebene Weitergabe zu informieren, und wir sind berechtigt, ein geeignetes Rechtsmittel zu erwirken, um eine solche Weitergabe zu verhindern. Der Kunde verpflichtet sich zur vollen Zusammenarbeit mit uns (auf eigene Kosten des Kunden), falls wir die Gültigkeit eines solchen Erfordernisses nicht anerkennen.

14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

1. Dem Kunden stehen keinerlei Rechte an den in unserem geistigen Eigentum stehenden oder an uns lizenzierten Rechten zu.
2. Der Kunde darf nicht zulassen, dass eine Marke, ein Hinweis oder Warnhinweis, der auf den Waren angebracht ist, ausgetilcht oder unsichtbar gemacht wird.
3. Alle Designs, Muster, Modelle, Experimentausstattungen, Marketingelemente, alles Zubehör und alle sonstigen auf die Waren oder deren Entwicklung oder Kreation bezüglichen Dinge bleiben in unserem Eigentum, sind vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu kopieren, zu reproduzieren oder irgendwelchen Personen zugänglich zu machen.

15. PERSONENBEZOGENE DATEN

1. Die personenbezogenen Daten des Kunden, die wir anlässlich einer Bestellung erhalten haben, werden elektronisch gespeichert und für die Zwecke der Auftragserfüllung, für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an den Kunden, für das Management der Kundenbeziehung, für unsere interne Buchhaltung und Verwaltung sowie für gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Zwecke verarbeitet. Für manche dieser Zwecke könnte es erforderlich sein, die Daten des Kunden Dritten mitzuteilen, aber wir stellen stets sicher, dass die Daten von Dritten vertraulich behandelt und geschützt werden.
2. Der Kunde stimmt zu, dass wir berechtigt sind, Kreditauskünfte und/oder Kreditversicherungsgesellschaften zu beauftragen, Kreditauskünfte einzuholen und Kreditüberprüfungen betreffend den Kunden durchzuführen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kunden zu überprüfen, und dass wir berechtigt sind, für diesen Zweck Informationen über den Kunden (Name, Adresse, Kontaktdaten, Name des Eigentümers, Auftragsdetails, vergangene Aufträge, Zahlungsverhalten, Kundensaldo) an die Atradius Credit Insurance N.V., Zweigniederlassung Österreich, CRIF GmbH, Österreich, Akzeptia Inkasso GmbH und ähnliche Unternehmen weiterzugeben.
3. Der Kunde stimmt weiters zu, dass wir und andere Konzerngesellschaften (wie unter <http://www.daikin.com> angeführt) die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Adresse, Kontaktdaten, Auftragsdetails, vergangene Aufträge) auch für unsere eigenen Marketingzwecke verwenden und den Kunden über Telefon, E-Mail oder SMS oder durch andere Kommunikationssysteme über unsere Produkte und Dienstleistungen

informieren dürfen, die für den Kunden von Interesse sein könnten. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen.

4. Nähere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, zu den verschiedenen Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen sowie zu den Rechten betroffener Personen sind in unserer Datenschutzerklärung unter www.daikin.at zu finden.

16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien vereinbart.
2. Alle von uns eingegangenen Vertragsverhältnisse sowie alle im Zusammenhang mit diesen Vertragsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Falle der Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen restlichen Vertrages berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die dem vereinbarten Parteiwillen am nächsten kommen.

II. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Leistungen unseres Kundendienstes wie Montage, Inbetriebnahme, Inspektion und Störungsbehebung, Instandsetzung und Wartung.

1. LEISTUNGSUMFANG

1. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus unserem schriftlichen Angebot oder aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Zusätzliche Leistungen, die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich angeführt sind und die auf Wunsch des Kunden von uns erbracht werden, werden gesondert gemäß unserer gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn erst die Befundaufnahme vor Ort ergibt, dass weitere Leistungen zu erbringen sind.
2. Bei Anlagen mit Fernüberwachung erfolgt ein Einsatz unseres Kundendienstes nur mit entsprechendem Auftrag des Kunden und wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
3. Wir erbringen Serviceleistungen ausschließlich für die von uns gelieferten und/oder hergestellten Geräte und Anlagenteile. Vom Leistungsumfang nicht umfasst ist daher unter anderem eine Prüfung fremder Anlagenteile, eine Dichtheitsprüfung von bauseits erstellten Versorgungsleitungen, eine Prüfung elektrischer Versorgungs- bzw. Verbindungsleitungen, ein hydraulischer Abgleich der Anlage. Wir führen bei Anlagen, die auch aus fremden Anlagenteilen bestehen, im Rahmen unserer Serviceleistungen keine Überprüfung der gesamten Anlage durch. Insbesondere wird von uns nicht geprüft, ob die Anlage vollständig ist und ob sie und ihre Sicherheitseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
4. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Unterlagen (z.B. Anlagenbeschreibungen, Schemata) auf Richtigkeit zu überprüfen.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE

1. Kostenvoranschläge sind jedenfalls unverbindlich und freibleibend.
2. Wurde von uns ein Kostenvoranschlag oder ein Pauschalangebot erstellt, wird im Falle von erforderlichen Zusatzarbeiten, die erst bei der Durchführung festgestellt werden können und zur Herstellung der Funktionstauglichkeit erforderlich sind und einen Rahmen von 10% der Gesamtsumme überschreiten, vor deren Ausführung das Einverständnis des Kunden eingeholt.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich erbracht werden.
2. Insbesondere hat der Kunde den Zutritt zu den Anlagen im erforderlichen Umfang zu ermöglichen. Der Kunde stellt auf seine Kosten alle notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung) zur Verfügung, soweit diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von uns beizustellen sind. Der Kunde hat auch dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von Leitern und Gerüsten leicht und gefahrfrei für unsere Mitarbeiter zugänglich ist. Der Einsatzort muss ferner mit einem Kundendienstfahrzeug ohne Erschwernisse zu erreichen sein.
3. Bei Anlagen mit Fernüberwachung hat der Auftraggeber die Verbindung zum Telekommunikationsnetz sicherzustellen.
4. Der Kunde leistet alle erforderlichen Aufklärungen und stellt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen bereit, um eine reibungslose Erbringung der vereinbarten Leistungen zu ermöglichen. Insbesondere hat der Kunde von ihm oder Dritten vorgenommene Änderungen der Standardeinstellungen, der Regelung und sonstiger Parameter sowie ihm bekannte Schäden der Anlage vor Aufnahme der Serviceleistungen bekanntzugeben.
5. Bei einer Inbetriebnahme hat der Kunde ergänzend die in unseren Inbetriebnahme-Bedingungen genannten Voraussetzungen zu schaffen.
6. Falls der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, sind wir berechtigt, einen Einsatz abzubrechen. Ferner hat der Kunde darauf zurückzuführende Mehraufwände, einschließlich allfälliger Stehzeiten unserer Mitarbeiter, die kurzfristig nicht anders eingesetzt werden können, sowie Kosten für zusätzlich anfallende Fahrten, gemäß den jeweils gültigen Preisen laut unserer Preisliste zu tragen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise für Dienstleistungen richten sich nach der bei Auftragserteilung jeweils gültigen Service Preisliste, soweit in unserem schriftlichen Angebot nicht anders angeboten.
2. Dienstleistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen zuzüglich Fahrtkosten gemäß Pauschale oder nach tatsächlichem Aufwand (Km und Zeit) verrechnet.
3. Unsere normalen Servicezeiten sind MO-DO 08:00-17:00 Uhr und FR 08:00-12:30 Uhr. Außerhalb dieser Servicezeiten wird ein Zuschlag auf den Normalarbeitslohn von 50%, für Sonn- und Feiertage sowie in den Nachtstunden von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr wird ein Zuschlag von 100% auf den Arbeitslohn in Rechnung gestellt.
4. Ersatzteile werden auf Basis der jeweils gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Austausches eines Anlagenteils verrechnet. Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung unser Eigentum.
5. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils nach Ausführung der Leistung oder nach auftragsbezogener schriftlicher Vereinbarung.
6. Bei einer Stornierung eines Auftrags durch den Kunden oder wenn der Einsatzort / die Anlage nicht erreichbar oder zugänglich ist, werden 50% des Auftragswerts zuzüglich Reisekosten, mindestens jedoch EUR 350,-, dem Kunden in Rechnung gestellt.
7. Wenn nicht anders angegeben, sind Rechnungen sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig.
8. Im Übrigen ist Punkt 4 (Preise und Zahlungsbedingungen) unserer Verkaufsbedingungen sinngemäß anzuwenden.

5. GEWÄHRLEISTUNG

1. Wir leisten Gewähr für die sorgfältige, sachgemäße Erbringung der Dienstleistungen. Die Erbringung aller Dienstleistungen erfolgt durch fachkundiges Personal.
2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde erkennbare Mängel nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Ausführung der Dienstleistung, sonstige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigt.
3. Im Übrigen ist Punkt 7 (Gewährleistung) unserer Verkaufsbedingungen sinngemäß anzuwenden.

6. SONSTIGES

1. Die gesamte Hardware für die Fernüberwachungsfunktionalität (ERMC), wie z.B. Modems und Daten/SIM-Karten, die entweder in/auf unseren gelieferten Waren installiert/montiert oder separat an den Kunden geliefert werden, bleiben zu jederzeit das Eigentum von Daikin. Der Kunde hat das Nutzungsrecht während der Fernüberwachungs-Abonnementsperiode und die Hardware ist unmittelbar danach an Daikin zurückzugeben.
2. Soweit hier nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen unserer Verkaufsbedingungen, insbesondere betreffend Lieferzeit, Eigentumsvorbehalt, Haftung, Umwelt und Genehmigungen, personenbezogene Daten, Gerichtsstand und anwendbares Recht, sinngemäß auch für Dienstleistungen.

Die Geschäftsbedingungen von Daikin sind auch im Internet unter www.daikin.at verfügbar.

DAIKIN AIRCONDITIONING CENTRAL EUROPE Handelsgmbh

Lemböckgasse 59/1/1 | 1230 Vienna | Austria | Tel.: +43 1 2532111-0 office@daikin.at, www.daikin.at